

Satzung

der Stadt Springe

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 47 Abs. 5 und 6, der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 29.01.2026 die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Springe über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 22.09.1983 beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 1 und 2) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 5.000 je Einstellplatz
 2. für die Zone II auf 6.400 je Einstellplatz
 3. für die Zone III auf 8.800 je Einstellplatz
 4. für die Zone IV auf 12.400 € je Einstellplatz
- festgesetzt.

§ 2 Ablösungszonen

Zu der Zone I gehören alle Grundstücke in den Gewerbegebieten der Stadtteile

Bennigsen	an den Straßen Allerfeldstraße, Horstfeldstraße und Immengarten sowie solche Grundstücke, die zwar nicht unmittelbar angrenzen, aber von diesen erschlossen werden,
Eldagsen	an den Straßen Am Pflingstanger, Fillerkampsweg, Im Loffenkamp und Sölterreeke sowie solche Grundstücke, die zwar nicht unmittelbar angrenzen, aber von diesen erschlossen werden,
Springe	nördlich der Eisenbahnlinie zwischen der Jägerallee und dem Hannoverschen Weg,
Völksen	südlich der Eisenbahnlinie zwischen der Südfeldstraße und Quezinger Feld.

Zu der Zone II gehören die Stadtteile Alferde, Altenhagen I, Alvesrode, Boitzum, Gestorf, Holtensen, Mittelrode sowie in Springe das Gewerbegebiet östlich der Osttangente.

Zu der Zone III gehören die Stadtteile Bennigsen, Eldagsen, Lüdersen, Völksen (mit Ausnahme der vorgeannten Gewerbegebiete in Zone I), sowie das Gebiet des Stadtteils Springe, das nicht in den Zonen I, II und IV liegt.

Zu der Zone IV gehören alle Grundstücke an nachstehenden Straßen oder Straßenteilstücken und solche, die zwar nicht unmittelbar angrenzen, aber von diesen erschlossen werden:

Bahnhofstraße (von der Kreuzung Friedrichstraße bis zur Völksener Straße)
Hinter der Burg
Ostwall
Bohnstraße
An der Alten Schule
Burgstraße (von Am Markt bis Einmündung Dammtorstraße)
Schulstraße (von Hinter der Burg bis Burgstraße)
Dammtorstraße
St.-Andreas-Straße
Echternstraße
Zum Johannisbruch (von Echternstraße bis Mühlenweg)
Mühlenweg
Zum Oberntor
Am Markt
Zum Niederntor
Heidstraße
Erzbischof-Joseph-Godehardt-Platz
Nordwall
An der Bleiche
Am Grünen Brink
Fünfhausenstraße (von Am Markt bis An der Bleiche).

§ 3

Aufhebung Alten Ortsrechts

Die Satzung der Stadt Springe über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 11. Februar 1981 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hannover in Kraft.

3257 Springe 1, den 28. September 1983

gez. Woltmann
Bürgermeister

gez. Langrehr
Stadtdirektor

Diese Satzung wurde am 13.10.1983 im Amtsblatt Nr. 41/83 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 26.11.1997 wurde am 14.01.1998 in der Neuen Deister-Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht und trat am 15.01.1998 in Kraft.

Geändert durch Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit EURO, veröffentlicht in der Neuen Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002.

Die 2. Änderungssatzung vom 10.07.2008 wurde am 16.07.2008 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 16.07.2008 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 17.07.2008 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2026 wurde am 06.02.2026 in der „Neuen Deister-Zeitung“ amtlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 07.02.2026 in der „Hallo Wochenende“ veröffentlicht, sie trat am 06.02.2026 in Kraft.